

Satzung des Fördervereins der Grundschule Moorenweis

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und heißt dann „Förderverein der Grundschule Moorenweis e. V.“

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Moorenweis.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung von Aktivitäten der Grundschule Moorenweis, die nicht über den Haushaltsplan der Grundschule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Grundschule als notwendig erachtet werden. Des Weiteren bezweckt der Verein die Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu fördern und zu erhalten.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden und Sammelaktionen erwirtschaftet werden.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gewählten Vertreter des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich tätig, eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften werden, die den Vereinszweck mittragen wollen.

Der Beitritt ist jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung möglich. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt
2. Durch Ausschluss
3. Durch Streichung
4. Durch Tod/bei juristischen Personen durch Auflösung

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich im Januar durch Bankeinzug.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:

1. Der Vorsitzende
2. Sein Stellvertreter
3. Der Schriftführer
4. Der Schatzmeister
5. Bis zu 3 Beisitzern

Im erweiterten Vorstand sollten:

1. Ein Mitglied des Elternbeirat oder dessen Stellvertreter
2. und der Schulleitung oder deren Stellvertretung sein.

Der Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein jeweils nach Innen und Außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei bleibt ein Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vereinsvorstand durch einen Ersatz-Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Den gesamten Zahlungsverkehr, wie z.B. Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften etc. erledigt der Schatzmeister oder ein, durch den Vorstand bestimmtes, anderes Vorstandsmitglied.

Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion und somit kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sind. Jeder Beisitzer hat eine Stimme. Sind keine Beisitzer gewählt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher

cher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren, durch Telefax, auf elektronischen Wege (per Email) oder telefonisch gefasst werden.

Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzung ein.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen zu machen. Auszahlungen bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden. Die Kassenführung ist jährlich einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch zwei Sachkundige zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine Vorstandssitzung ein. Im Übrigen sind Sitzungen bei Bedarf abzuhalten. Weitere Sitzungen des Vorstandes müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Elternbeiratsvorsitzende, der Rektor, oder zwei Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung der Vereinsvorstandssitzung erfolgt in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch den Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – möglichst am Ende des Geschäftsjahres statt. Die Ladung durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter muss unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und/oder per Mail und/oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt mind. 14 Tage vorher erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen. Des Weiteren hat jedes Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, Anträge einzubringen. Über die Annahme der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung dient

1. Der Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsberichtes, sowie dem Ausblick auf das kommende Schuljahr.
2. Der Entlastung des Vorstandes
3. Der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Der Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Der Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr
6. Der Beschlussfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung
7. Satzungsänderungen

Bei Beschlüssen und Neuwahlen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Schriftführer, sowie einem Vor-

standsmitglied zu unterzeichnen. Es ist an alle Mitglieder zu verteilen oder/und durch Aushang in der Grundschule bekannt zu machen.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moorenweis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die denen der Zielsetzung des Vereins entsprechen, zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Vereinssitz zuständig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.02.2014 beschlossen

Stand der Satzung ist der 26.02.2015